

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

75

vom:

2023-09-04

Autor:

Michael Schieder

An alle Architekten und Ingenieure

Rentenversicherung: Einzahlung der 2. Rate des Inarcassa-Mindestbetrages - Termin: 30.09.2023

Wir weisen darauf hin, dass am 30.09.2023 der Termin für die Einzahlung der 2. Rate der INARCASSA – Mindestbeträge verfällt.

Die Bezahlung der Mindestbeträge erfolgt durch das Zahlungsmodell pagoPA, welches selbst über die eigene INARCASSA - Position online ausgedruckt werden muss (www.inarcassa.it). Dazu wird der von der INARCASSA mitgeteilte „PIN-Code“ und das „Passwort“ benötigt.

Es ist weiters auch möglich, in der jeweiligen INARCASSA - Position jene Bankkontonummer zu hinterlegen, von welcher die Abbuchung der geschuldeten INARCASSA - Beiträge durchgeführt werden soll. Dafür muss online eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden.

Aufgrund einer Konvention¹ zwischen der Agentur der Einnahmen und der INARCASSA ist es ab 01.06.2020 möglich, geschuldete Rentenbeiträge mit dem Zahlungsvordruck **F24** einzuzahlen. Somit besteht für den Freiberufler von nun an die Möglichkeit geschuldete Rentenbeiträge mit eventuell vorhandenen Steuerguthaben zu kompensieren. Um Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24 vornehmen zu können, muss zwingend die Plattform der Agentur der Einnahmen verwenden (Entratel oder Fisconline) werden. Wie bereits bekannt hat die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020² Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben eingeführt.³ Um Steuerguthaben von jährlich mehr als Euro 5.000,00 zu verrechnen, muss vorher die Steuererklärung elektronisch versendet werden, und erst dann, nach Ablauf von weiteren zehn Tagen, darf die Verrechnung vorgenommen werden. Außerdem ist für die Verrechnung von bestimmten Beträgen über 5.000 Euro je Steuer bekanntlich ein Bestätigungsvermerk erforderlich.⁴

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1 Konvention Agentur der Einnahmen – Inarcassa 27.11.2019

2 Art. 3, Abs. 1, DL 26.10.2019 Nr. 124 umgewandelt in Gesetz 19.12.2019 Nr. 157 ändert Art. 17, Abs. 1, D.lgs 241/97

3 siehe unser Rundschreiben Nr. 7/2020

4 siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017

Mit freundlichen Grüßen
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Sandrini Hans Engel